

Gemeinde  
**Bätterkinden**

# **REGLEMENT ÜBER DIE MEHR- WERTABGABE 2017 (MWAR)**

(mit Änderungen vom 5. Dezember 2022)

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 5 Buchst. a des Organisationsreglements der Gemeinde Bätterkinden vom 28. November 2011, nachfolgendes Reglement:

## **I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen** *[Fassung vom 5. Dezember 2022]*

### **Art. 1** *[Fassung vom 5. Dezember 2022]*

- Gegenstand der Abgabe
- <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
  - bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
  - bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).
- <sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 30'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

### **Art. 2**

- Bemessung der Abgabe
- <sup>1</sup> *[Fassung vom 5. Dezember 2022]* Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen, Umzonungen und Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG, Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG):
- bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung: 30 % des planungsbedingten Mehrwerts,
  - ab dem sechsten bis zum zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung: 35 % des planungsbedingten Mehrwerts und
  - ab dem elften Jahr: 50 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- <sup>2</sup> Die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:
- ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
  - ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets<sup>2</sup>), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.
- <sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- <sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

<sup>2</sup> Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (GDB; BSG 732.123.44)

<sup>5</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

### **Art. 3**

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 % geschuldet.

## **II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

<sup>3</sup> Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

## **III Verwendung der Erträge**

### **Art. 5**

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes<sup>3</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### **Art. 6**

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

<sup>4</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

## IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 7

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

### Art. 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

### Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche widersprüchlichen kommunalen Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

### GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung

*sig. W. Schütz*

Walter Schütz

Die Geschäftsleiterin

*sig. J. Kläy*

Jocelyne Kläy

### Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf.

Ort/Datum

*Bätterkinden, 3. August 2017*

.....

Die Geschäftsleiterin

*sig. J. Kläy*

.....

Die **Reglementsänderung** vom 5. Dezember 2022 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ort/Datum

*Bätterkinden, 7. Dezember 2022*

.....

Die Geschäftsleiterin

*sig. J. Kläy*

.....